

# **Zur Organisation des Jugendstrafvollzuges - Sozialpsychologische Thesen -**

**Maximilian Rieländer**

**Beitrag im Forschungsprojekt „Prisonisation und Anstaltsstruktur“  
unter Leitung von Prof. Dr. Stephan Quensel, Universität Bremen  
Bremen 1977**

**Redaktionelle Überarbeitung 2000**

## **Inhalt**

<b>1. Zielsetzungen im Jugendstrafvollzug</b>	<b>2</b>
<b>2. Allgemeine Organisationselemente im Strafvollzug</b>	<b>3</b>
<b>3. Mitgliedergruppen im Jugendstrafvollzug und ihre Kommunikation</b>	<b>4</b>
Insassen	4
Vollzugsbeamte	4
Interaktion zwischen Vollzugsbeamten und Insassen	5
<b>4. Einsatz- und Veränderungsmöglichkeiten im Strafvollzug</b>	<b>6</b>
Ehrenamtliche Helfer	6
Angestellte im Strafvollzug	6
Veränderungsmöglichkeiten im Strafvollzug	6

# 1. Zielsetzungen im Jugendstrafvollzug

1.1 In den Gesetzen zum Jugendstrafvollzug – Jugendgerichtsgesetz und Strafvollzugsgesetz – stehen Straf- und Erziehungsprinzip als Zielsetzungen nebeneinander; Strafe soll erzieherisch wirken. Straf- und Erziehungsprinzip stehen aber im Widerspruch zueinander:

- a) Aus moralphilosophischer Sicht setzt Strafe „Schuld“ und „böse“ Handlungsabsicht voraus; beides ist nur gegeben bei einer Fähigkeit zu „gutem“ sozial verantwortlichen Handeln, die auch zur Zeit des Deliktes gegeben sein muss (vgl. StGB §§ 20, 21, JGG §3).

Erziehung bedeutet demgegenüber, dass jemand zu sozial verantwortlichen Handeln erst befähigt werden soll; es geht um die Aufhebung von „Erziehungsdefekten“ und nicht von „Schuld“.

- b) Aus psychosozialer Sicht bedeutet Strafe repressive Einengung, Minderung von sozialer Stellung und Anerkennung, Herabsetzung des Selbstwertgefühls; sie ist Ausdruck einer mit Mißtrauen gefüllten Machtbeziehung.

Erziehung bedeutet demgegenüber Befähigung zu einem Lebensstil, der von Selbständigkeit und sozialer Verantwortlichkeit gezeichnet ist. Erziehungsziele müssen im Erziehungsprozeß verwirklicht werden können; in einer vertrauensvollen erzieherischen Beziehung soll jemand zu sozial verantwortlichen Handeln befähigt werden; es geht um die Aufhebung von „Erziehungsdefekten“ und nicht von „Schuld“.

1.2 Im Strafvollzug herrscht das Strafprinzip gegenüber dem Erziehungsprinzip schon oberflächlich vor: Mauern, geschlossene Zellen, entwürdigende Aufnahmearten (Durchsuchung, Kleideraustausch).

Erziehung ist nur Beigabe: Ausbildungsmöglichkeiten für einige, auf einige Wochenstundenbeschränkte „therapeutische“ Freizeitangebote.

1.3 Die gesellschaftliche Funktion der Strafe ist Abschreckung: Die Angst vor der Strafe soll die Bürger davor zurück halten, Delikte zu begehen. Die Abschreckungsfunktion bewirkt einen tiefen Graben zwischen denen, die aus Angst straffrei bleiben, und denen, für die aus einer Anpassung an die Haftsituation die Abschreckungswirkung verloren gegangen ist; diese können den Graben wegen sozialer Ächtung und Gewöhnung an die Haftsituation den Graben kaum mehr überspringen.

## **2. Allgemeine Organisationselemente im Strafvollzug**

- 2.1 Die Organisation des Strafvollzuges ist stark von formalen Ordnungselementen bestimmt und damit rigide festgelegt:
- Gesetzescharakter der offiziellen Grundlagen des Strafvollzuges; Änderungen nur auf Parlamentsebene möglich
  - viele Organisationsmitglieder in einer Strafanstalt, stärkere Ordnung notwendig
  - „totale Institution“: eine Mitgliedergruppe wird total versorgt; deshalb müssen viele Dinge geregelt werden.
- 2.2 Strafprinzip und Abschreckungsfunktion verlangen viele Kontroll-/Überwachungsaktionen:
- Kontrollaktionen innerhalb der Anstalt: repressive Einengung von Insassen und Kontrolle der u erwartenden Widerstände der Insassen
  - Kontrollaktionen der gesellschaftlichen Umwelt über Vorgänge im Strafvollzug: Massenmedien, Parlament, Justizministerien
- 2.3 Eine straffe hierarchische Ordnung der Mitgliedsgruppen der Organisation erleichtert Kontrollbemühungen und ermöglicht eher das Aufrechterhalten einer straffen formalen Ordnung.
- 2.4 Hohe formale Strukturiertheit, Kontrollbemühungen, hierarchische Ordnung und Strafprinzip verstärken sich gegenseitig.

### **3. Mitgliedergruppen im Jugendstrafvollzug und ihre Kommunikation (beschränkt auf Insassen und Aufsicht führende Vollzugsbeamte)**

#### **Insassen**

- 3.1 Insassen kommen meist aus der Unterschicht (ca. 80%), haben meist keine abgeschlossene Schulausbildung (60 – 80%) und kommen relativ häufig aus gestörten Familien; sie sind also schichtspezifisch benachteiligt und haben oft Sozialisationsdefizite.
- Das Erziehungsprinzip müsste also im Strafvollzug eindeutig vorherrschen.
- 3.2 Durch Strafprinzip und Gerichtsverhandlung wird ein angeklagter Jugendlicher isoliert; ihm wird die alleinige Verantwortung für seine Delikte zugeschoben. Aber die meisten Delikte Jugendlicher geschehen in Gruppensituationen (Phänomen des Gruppendrucks) und aus Sozialisationsdefiziten heraus, die die Verantwortungsfähigkeit des Jugendlichen schwächen.
- 3.3 Der Insasse erfährt:
- starke Einengung einfacher Freiheitsräume: Zelleneinschluss, reduzierte Kontakte
  - Unterwerfung unter fest normierte Ordnungen: Kleidung, Nahrung, Tageslauf
  - Zustand der totalen Versorgung in Bezug auf das Lebensminimum
  - reduzierte Entscheidungsmöglichkeiten bezüglich Arbeit und Freizeit
  - als hierarchisch niedrigste Gruppe: Weisungen passiv empfangen, Opfer von Kontrolle
- 3.4 Die jugendlichen Insassen fühlen sich zu Recht unangemessen behandelt, „zu hart bestraft“ für die aus Sozialisationsdefiziten und in Gruppensituationen begangenen Delikte. Sie rebellieren auf ihre Weise gegen die Behandlung: Aufbau einer Gegenkultur, Erschleichen von Vergünstigungen.
- 3.5 Faktisch geschieht eine Erziehung zur Unselbstständigkeit, zu einer Haltung des Versorgt-werdens, zur blinden Anpassung an Weisungen und vorgegebene Ordnungen.
- 3.6 Nach der Entlassung erwarten die Insassen eine Stigmatisierung als „vorbestraft“: geringe soziale Anerkennung, Schwierigkeiten bei Wohnungs- und Arbeitssuche.
- 3.7 Protesthaltung (3.4), Hilflosigkeit (3.5), Machtlosigkeit (3.3), soziale Ächtung (1.3, 3.6) und notgedrungene Anpassung an die Haftsituation mit Verlust der Abschreckungswirkung erleichtern den Rückfall.

#### **Vollzugsbeamte**

- 3.8 Vollzugsbeamte kommen meist aus Berufen wie Arbeiter, Handwerker, untere Angestellte. Ihr Interesse an einem „konjunkturunabhängigen Arbeitsplatz“ (in einer Stellenanzeige), an der Sicherheit des Beamtenstatus und an sozialem Aufstieg führt sie oft zu diesem Beruf.
- 3.9 Die Vollzugsbeamten haben die primäre Kontroll-, Überwachungs- und Einschließungsfunktion gegenüber den Insassen; sie vollziehen ihnen gegenüber durch ihr rollenmäßiges Handeln das Strafprinzip.
- 3.10 Erziehungsarbeit gehört nicht zur offiziellen Rolle der Vollzugsbeamten; entsprechend sind erzieherische Aktivitäten für sie eine Ausnahme, eine nicht geförderte Privatsache und beschränken sich auf die Gestaltung der informellen Beziehungen.
- 3.11 Abteilungswechsel gehören zum Alltag des Aufsichtsdienstes. Der Aufbau von informellen Beziehungen zwischen Insassen und Beamten wird dadurch erschwert.
- 3.12 Die Vollzugsbeamten bilden in der Anstaltshierarchie die unterste Gruppe des Personals. Sie empfangen die Weisungen von anderen Gruppen und sind für Sicherheit und Kontrolle den anderen Gruppen gegenüber verantwortlich.

## **Interaktion zwischen Vollzugsbeamten und Insassen**

- 3.13 Die Interaktion zwischen diesen beiden Gruppen ist viel häufiger als die mit anderen Gruppen. Beide Gruppen sind interessiert an guten, möglichst konfliktfreien, den Alltag erleichternden Kontakten.
- 3.14 Durch die „Schlüsselgewalt“ der Beamten über die Insassen drückt sich am unmittelbarsten die repressive Einengung im Strafvollzug aus: die einen vollziehen sie, die anderen erleiden sie. Mit Bezug auf das erwähnte Interesse an erträglicher Alltagsinteraktion provoziert dieser Zustand bei beiden Gruppen Widersprüche in Einstellungen in Interaktionshandlungen: Meist bemüht man sich auf der Verhaltensebene um höflich-distanzierte Interaktion und entwickelt auf der Einstellungsebene Feindbilder:
- a) Um den Akt des Einschließens ohne zuviel „Gewissensbisse“ permanent vollziehen zu können, verinnerlichen die Beamten die offiziellen und üblichen Einstellungen zu den Insassen: zu recht bestraft wegen „schuld“-haften Vergehens, leistungsunwillig, „schädliche Neigungen“ (JGG §18).
  - b) Die Insassen distanzieren sich innerlich von den Beamten, verstärken sich gegenseitig in negativen Einstellungen und passen sich oft äußerlich an, um sich Vorteile zu erschleichen.
- 3.15 Beamte, die nach Erziehungsvorstellungen mit Insassen interagieren wollen, stehen unter permanentem Konflikt zwischen individueller Behandlung mit freundlicher Nachsichtigkeit und ordnungsorientierter Gleichbehandlung aller Insassen. Insassen sehen pädagogische Bemühungen des Personals oft als Möglichkeit, bestimmte Vergünstigungen zu bekommen,

## 4. Einsatz- und Veränderungsmöglichkeiten im Strafvollzug

### Ehrenamtliche Helfer

- 4.1 Die ehrenamtliche Hilfe, die sich auf einige Wochenstunden Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit beschränkt, ist für Insassen zwar eine willkommene Abwechslung im grauen Strafvollzugsalltag, kann für sie jedoch für die Zeit der Inhaftierung keine weiterreichende Hilfe sein. Ehrenamtliche Hilfe kann nur an den Grenzpunkten des Strafvollzuges wirksam sein: Hilfe für die Gerichtsverhandlung, Vorbereitung vor und Betreuung nach der Entlassung. Hilfe kann in der Regel nur der leisten, der zur Betreuung nach der Entlassung bereit ist.
- 4.2 Wirksame Hilfe für nur einen Insassen während der Haftzeit selbst setzt die vertraute Kenntnis seiner Situation in der Haft – Abteilung und Arbeitsplatz – voraus. Individualhilfe setzt ein Minimum an Mitwirkungsmöglichkeit im Abteilungs- oder Arbeitsleben der Anstalt voraus. Kenntnis und Wirkungsmöglichkeiten im System des Strafvollzuges sind aber nur bei einer Anstellung im Vollzug selbst möglich.
- 4.3 (in Einschränkung zu 4.1): Eine sinnvolle Möglichkeit einer auf die Haftzeit beschränkte ehrenamtliche Einzel- oder Gruppenbetreuung besteht darin, Strafgefangene auf Wegen zu Schul- und Ausbildungsabschlüssen zu unterstützen. Denn auch für sie gilt, daß das Bestehen von Abschlussprüfungen konkrete Berufschancen, soziales Ansehen und Selbstwertgefühl fördert.

### Angestellte im Strafvollzug

- 4.4 Bei einem beruflichen Eintritt in den Strafvollzug ist zu erwarten: Das Leben hinter Mauern wird von einer allgemein unbekanntem Ordnung beherrscht, diese verunsichert den Neuling und ist nur mit der Zeit kennen zu lernen. Für die Insassen ist man zunächst jemand, der in Bezug auf Vertrauenswürdigkeit und Vergünstigungsmöglichkeiten ausgetestet wird, und für das Personal jemand, der noch „wenig Ahnung“ hat und deshalb als nicht kompetent gilt.

### Veränderungsmöglichkeiten im Strafvollzug

- 4.5 Sinnvolle Änderungen im Jugendstrafvollzug im Sinne des Erziehungsprinzips müssen an folgenden Punkten ansetzen:
  - a) Das gemeinsame Leben in einer Abteilung sollte als „**therapeutische Gemeinschaft**“ gestaltet werden.
  - b) **Schulische und berufliche Ausbildungsmöglichkeiten** sollten erweitert werden.
  - c) **Außenkontakte** sollten erweitert werden.